

VORWORT.



Nach einer längeren Frist, als ich erwarten konnte und wünschen durfte, bin ich in der Lage, diesen Band, welcher im Rahmen der «Quellen zur Geschichte der Stadt Wien» das älteste Gewer- und das Verbotbuch der allgemeinen Benützung zu erschließen bestimmt ist, der Öffentlichkeit zu übergeben. Langandauernde Krankheit, die mich viele Wochen arbeitsunfähig machte, meine amtlichen Verpflichtungen, denen ich durch Jahre selbst meine dienstfreien Abendstunden widmen mußte, haben seine Fertigstellung über Gebühr verzögert. Gleichwohl ist dieser unfreiwillige Aufenthalt nicht ohne Nutzen für die Arbeit geblieben. Umfangreiche Quellenveröffentlichungen und gehaltvolle Monographien, welche in den letzten Jahren die Geschichte der Stadt Wien bereichert haben, sind so der Ausgabe zugute gekommen. Vor allem aber konnte einer für die Entwicklung des städtischen Archivwesens hochehrwürdigen Tatsache, welche bereits heute ihre segensvolle Wirkung auf die Pflege der Stadtgeschichte zu üben beginnt, in zwölfter Stunde noch Rechnung getragen werden. Noch im Vorworte zur Ausgabe der ältesten Kaufbücher mußte mit Bedauern festgestellt werden, daß die städtischen Grundbücher, diese überaus wertvollen Quellen zur Geschichte des Liegenschaftsrechtes und der Lokaltopographie, infolge ihres Aufbewahrungsortes fast ganz der wissenschaftlichen Benützung entrückt waren; denn nicht dort waren sie zu finden, wo man sie zunächst gesucht hätte: im Stadtarchive oder in einem das historisch gewordene Material der Gerichtsverwaltung umfassenden Staatsarchive, sondern bei einer dem modernen Realitätenverkehr dienenden Behörde, dem k. k. Landtafel- und Grundbuchsamt Wien, dessen Wirkungskreis mit der Pflege wissenschaftlicher Interessen schlechterdings

keinerlei Berührungspunkte hat. Dieser Übelstand war früh erkannt worden und es fehlte seit der Mitte der achtziger Jahre, namentlich seitens der die Archivbestände der Reichshauptstadt verwaltenden Oberarchivare Dr. Karl Uhlirz und Hermann Hango, nicht an Bemühungen, die städtischen Grundbücher für die Gemeinde zurückzugewinnen. Zunächst ohne Erfolg. Erst als jener einzige und unvergeßliche Mann, an dessen Bahre vor Jahresfrist ganz Wien trauernd stand, Bürgermeister Dr. Karl Lueger, auf den Plan trat und die zwingende Macht seines persönlichen Einflusses in die Wagschale warf, stellte sich der langerstrebte Erfolg ein. Im Jahre 1904 wurden die älteren, dem lebenden Geschäftsverkehr bereits entrückten Grundbuchsbände im Prinzip der Gemeinde zugesprochen; vier Jahre später wurden sie tatsächlich an das Stadtarchiv ausgefolgt.¹⁾ Es ist wahrlich keines der kleinsten Verdienste des um seine Vaterstadt so hochverdienten, allzufrüh dahingeshiedenen Bürgermeisters, daß nunmehr sämtliche Urbare, Grund- und Dienstbücher nicht nur der alten Bürgergemeinde, sondern auch aller Herrschaften, welche im heutigen Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt einstmals Grundrechte ausübten, zu einem mächtigen und einheitlichen Bestande vereinigt, im Stadtarchive der wissenschaftlichen Benützung für immer bereitgestellt sind.

Allerdings ist die Freude an dieser Errungenschaft keine ungetrübte. Bis jetzt bestand noch immer die leise Hoffnung, daß das seit dem Jahre 1850 verschollene Kaufbuch D (1389—1419) anlässlich einer gründlichen Revision der viele tausend Folianten und Faszikel umfassenden Bücher- und Aktenbestände des Grundbuchsamtes und des Landesgerichtsarchives in Wien wieder zum Vorschein kommen könnte. Anlässlich der Übergabe der Grundbuchsbände wurde nun diese Revision vorgenommen. Der in Verstoß geratene Band konnte aber trotz emsigster Nachforschung nicht mehr zustande gebracht werden; die Wahrscheinlichkeit, daß er entfremdet oder in Unkenntnis seines Wertes vernichtet wurde, zwingt uns damit zu rechnen, daß diese unersetzliche Quelle zur Wiener Stadtgeschichte für immer verloren ist.

Wenn ich mich nunmehr der Besprechung der Editionsgrundsätze zuwende, nach denen die vorliegende Ausgabe des ältesten Gewer- und Verbotbuches gearbeitet wurde, so ist im wesentlichen auf die im ersten Bande der III. Abteilung QGW, S. XXIII und LXIX ff. gegebenen Darlegungen zu verweisen. Im einzelnen wäre hierzu noch folgendes hervorzuheben:

¹⁾ Die ausführliche Geschichte der Abtretung und Rückerwerbung der Wiener Grundbücher durch die Stadtgemeinde wird, entsprechend dem vom Ausschusse des Wiener Altertumsvereines gefaßten Beschlusse, die Einleitung des III. Bandes bringen.

Über dieersprießlichkeit, ja Notwendigkeit, den Inhalt der ältesten Wiener Grundbücher auch künftighin nach Buchkategorien getrennt zu publizieren, dürfte wohl kein Zweifel bestehen. Bildet doch jedes Buch von vorneherein eine durch die Gleichartigkeit der darin verzeichneten Rechtsgeschäfte bedingte Einheit, welche durch die Zusammenziehung parallel nebeneinander laufender Bücher verschiedenen Rechtsinhaltes in ihrer Eigenart verwischt würde. So sehr ist diese Trennung in der Beschaffenheit des Stoffes selbst begründet, daß, wo immer man bisher im deutschen Sprachgebiete an die Veröffentlichung von städtischen Grundbüchern geschritten ist, stets die Teilung nach Buchkategorien als etwas Selbstverständliches betrachtet wurde.¹⁾ Nun bildet der im offiziellen Inventar des Wiener Grundbuchsamtes mit GB 15 bezeichnete Band, wie seinerzeit schon hervorgehoben wurde, keine Einheit; er ist vielmehr ein wahrscheinlich erst im XVIII. Jahrhundert aus drei von ihrer Anlage bis zu ihrem Abschlusse selbständigen Büchern hergestellter Sammelband. An erster Stelle steht in ziemlich lückenloser Überlieferung das älteste Satzbuch A_I (1373—1388), an zweiter mit zweifellosen Einbußen das Gewerbuch B (1373—1419), an letzter die kärglichen Reste des Verbotbuches (1373—1399). Dieser Umstand sowie die Überfülle des heterogenen Stoffes ließ es dem Ausschusse des Altertumsvereines als wünschenswert erscheinen, eine Teilung in zwei Druckbände vorzunehmen. Daß diese nur so erfolgen konnte, daß das ursprüngliche historische Trennungsverhältnis der Amtsbücher wiederhergestellt wurde, ist selbstverständlich. Es wurde daher dem vorliegenden zweiten Bande das Gewer- und Verbotbuch zugewiesen, während das Satzbuch A_I (1373—1388) dem dritten Bande vorbehalten bleibt, an den sich dann im vierten die Ausgabe des Satzbuches A_{II} (1389—1419) organisch anzuschließen hätte.

Gleichwie bei den Kaufbüchern ergaben sich auch bei der Bearbeitung des Gewer- und Verbotbuches infolge der mangelhaften Überlieferung der Texte auf Schritt und Tritt große Schwierigkeiten. Die sprachliche Zerrüttung der lateinischen Einträge, die Flüchtigkeit der älteren Geweren, welche ja anfänglich durchaus nicht für den öffentlichen Nachweis privater Besitzrechte eingeführte Amtsaufschreibungen, sondern nur für Verrechnungszwecke hergestellte Urkundenauszüge waren, ihre Lückenhaftigkeit und offensichtlichen Fehler, die Sorglosigkeit, mit der die Schreiber bei der Wiedergabe der

¹⁾ Vgl. die Literatur-Übersicht bei R. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Leipzig 1907, S. 720 ff.

Eigennamen verfahren, all das machte fast bei jeder Gewereintragung Richtigstellungen und Ergänzungen notwendig. Wo der Gegenstand eine eingehende Untersuchung verlangte, habe ich keine Mühe gescheut, sie mit unverhältnismäßigen Zeitopfern durchzuführen. Wiederholt mußten, um einzelne Namen festzustellen, die bis jetzt noch nicht indizierten Satzbücher Blatt für Blatt durchgesehen werden. Nicht selten lohnte reichlicher Gewinn die aufgewendete Mühe. Es kam aber auch vor, daß am Ende tagelanger Arbeit das Ergebnis ein negatives war.

In dem ehrlichen Bewußtsein, mir die Lösung der mir übertragenen Aufgabe nicht leicht gemacht zu haben, kann ich an dieser Stelle nur die bereits im ersten Bande gestellte Bitte wiederholen, daß die in der Beschaffenheit der Vorlagen begründeten Mängel, dort, wo es trotz aller Mühe nicht gelang, sie zu beheben, gerechterweise nur diesen zur Last gelegt werden.

Im übrigen war ich bestrebt, die in den Besprechungen des ersten Bandes gegebenen Anregungen der Kritik sorgsam zu erwägen und, wo immer es anging, zu verwerten. Zumal die von Prof. Dr. Paul Rehme in Halle a. S., dem hervorragendsten Kenner des deutschen Grundbuchswesens, veröffentlichte Rezension¹⁾ brachte mir dankenswerte Belehrung und Förderung. Auf Rehmes Einwirkung ist es denn auch zurückzuführen, daß sich der Ausschuß des Altertumsvereines entschloß, den Wünschen der Rechtshistoriker Rechnung zu tragen und die ungekürzte Wiedergabe der Grundbuchstexte anzuordnen. Mit ganz besonderer Freude würde ich es daher begrüßen, wenn die vorliegende Ausgabe des ältesten Wiener Gewerbuches durch ihre Vollständigkeit der vergleichenden Rechtsgeschichte Dienste leisten würde, die bei der sonst üblichen Kürzung oder Weglassung der Rechtsformeln nicht möglich wären.

Für das Personen- und Ortsregister sind im großen Ganzen die für den ersten Band der III. Abteilung QGW. aufgestellten allgemeinen Grundsätze maßgebend geblieben; doch haben sich mit Rücksicht auf die wünschenswerte Übereinstimmung mit den Registern der II. Abteilung im einzelnen, namentlich bei der Behandlung und Einreihung der Wiener Lokalitäten, einige tiefgreifende Änderungen als notwendig erwiesen. Das Sach- und Wortregister hat, mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend, dadurch eine erhebliche Erweiterung erfahren, daß neben den Realien auch die rechtshistorisch wichtigen Formeln der Einträge aufgenommen wurden.

¹⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Bd. XX, S. 292 ff.

Zum Schlusse obliegt mir die ehrenvolle Pflicht, alle jene Behörden und Korporationen zu nennen, welche das Zustandekommen des vorliegenden Werkes gefördert haben. Wenn ich an erster Stelle hier Worte des aufrichtigsten und wärmsten Dankes an den Bürgermeister und Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien richte, welche seit Jahren in hochherziger Munifizienz durch Bereitstellung der Geldmittel die Erschließung der Wiener Geschichtsquellen ermöglichen, so drängt es mich zugleich, schmerzlich bewegt noch einmal jenes Mannes zu gedenken, in dessen Hände ich so gerne diesen Band als Zeichen verehrungsvoller Ergebenheit und Dankbarkeit gelegt hätte. Möge das rege Interesse, welches der allzufrüh dahingeshiedene Bürgermeister Dr. Karl Lueger, mitten in der gewaltigen Last seiner Amtsgeschäfte und seines staatsmännischen Wirkens, der Geschichte seiner Vaterstadt entgegenbrachte, ungeschmälert als ein Teil seines hehren Erbes den Nachkommen erhalten bleiben!

Herzlichen Dank zolle ich ferner dem verehrlichen Ausschuß des Wiener Altertumsvereines, zuvörderst seinem Präsidenten Dr. Friedrich von Kenner, für das ehrende Vertrauen, das sie mir erwiesen, indem sie die Ausgabe der Wiener Grundbücher in meine Hände legten, und das sie mir in Treue bewahrten, als widrige Verhältnisse meine Arbeitskraft auf Jahre lähmten. Ebenso sage ich ehrerbietigsten Dank meiner vorgesetzten Behörde, dem hohen Präsidium des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, für die gütige Erlaubnis, die zur Veröffentlichung bestimmten Grundbuchsbände in den Amtsräumen des hierortigen Archivs zu verwahren, wodurch mir ihre Bearbeitung in meinen dienstfreien Abendstunden ermöglicht wurde.

Mit hoher Freude darf ich endlich berichten, daß auch diesem zweiten Bande, wie seinem Vorgänger, gütige Helfer und freundliche Berater nicht gefehlt haben. Allen Fachgenossen, welche mir durch ihre Mitteilungen wertvolle Beiträge geliefert oder durch ihre Ratschläge meine Arbeit gütigst unterstützt haben, sei an dieser Stelle noch einmal mein wärmster und verbindlichster Dank ausgesprochen. Insbesondere bin ich für mannigfache und selbstlose Förderung verpflichtet den Herren Dr. Josef Lampel, Sektionsrat im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, und Dr. Anton Mayer, n.-ö. Landesarchivar i. R., ferner dem Herrn Archivdirektor der Stadt Wien Hermann Hango, Herrn Archivar G. A. Ressel und Archivsadjunkten Dr. Karl Fajkmajer, Kustos Dr. Rudolf Beer und Dr. Richard Müller, Inspektor und Bibliothekar der Erzherzogl. Friedrich'schen Sammlungen «Albertina»,

Archivar Dr. Rudolf Kment und Archivskonzipisten Dr. Hans Ankwicz. Selbst im Auslande wurde meiner Arbeit hochwillkommene Förderung zuteil durch die Herren Archivrat Dr. Ernst Mummenhoff, Vorstand des Stadtarchivs zu Nürnberg, Prof. Dr. Josef Hansen, Stadtarchivar zu Köln a. Rh., und Dr. Cav. Giovanni Ognibene, Direktor des R. Archivio di stato in Modena.

Großen Dank schulde ich endlich dem Herrn k. u. k. Universitätsbuchdrucker Adolf Holzhausen für die Sorgfalt, welche er auf die typographische Ausstattung des Werkes aufzuwenden die Güte hatte.

Bescheidenen Sinnes und um Nachsicht bittend übergebe ich nunmehr diesen Band der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, daß die Fülle des in ihm erschlossenen Geschichtsmateriales recht bald und in reichem Maße der Geschichte Wiens zugute kommen möge.

Wien, im März 1911.

Franz Staub,

Archivdirektor im k. k. Ministerium
für Kultus und Unterricht.